

**Ergebnis der Verhandlungen  
zwischen dem  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
und der  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich 20 / Sozialversicherung  
bzw. der  
Gewerkschaft VIDA,  
Fachbereich Gesundheit  
am 13. Oktober 2017**

***A) Änderungen der Dienstordnungen***

**1. Gehaltserhöhung**

Alle Gehalts- und Lohnansätze werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 linear um 2,1 % und einem Zuschlag von € 5,00 erhöht; die Laufzeit beträgt zwölf Monate. Bei der Neuberechnung der Schemata wird der sich jeweils für die Bezugsstufe 9 (bei der Gehaltsgruppe B V des Gehaltsschemas B für Ärzte: Bezugsstufe 5) ergebende Betrag auf zehn Cent aufgerundet; der Vorrückungsbetrag wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet.

Die Zulagenbemessungsgrundlagen gemäß Anlagen 1 bis 3 zur DO.A sowie gemäß Anlage 1 zur DO.B werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 linear um 2,1 % und einem Zuschlag von € 5,00 erhöht – der sich ergebende Betrag wird auf zehn Cent aufgerundet.

Die Anlagen 5 der DO.A, 3 der DO.B und 3 der DO.C werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 um 2,1 % erhöht.

**2. Anpassung der DO-Pension für das Jahr 2018 (Normtext beiliegend)**

Abweichend von §§ 102 und 263 DO.A wird die Leistung nach dem DO-Pensionsrecht gem. § 711 ASVG angepasst.

**3. Inhaltliche Änderungen** (Rechtsänderungen beiliegend), Inkrafttreten: 1. November 2017 soweit nicht anders angegeben:

- 3.1. Flexibilisierung der Vordienstzeitenanrechnung (§ 13 und § 14 DO.A und § 12 und § 13 DO.C sowie § 40 Abs. 2 DO.A und § 36 Abs. 2 DO.C) sowie eine entsprechende Klarstellung des dienstlichen Interesses mithilfe der Erläuterungen zu § 40 Abs. 2 DO.A und § 36 Abs. 2 DO.C) Inkrafttreten: 1. Juni 2017
- 3.2. Ausdehnung der Möglichkeit des Abschlusses einer Gleitzeitvereinbarung auf Angestellte und Arbeiter, die dem KA-AZG unterliegen. (§ 9a Abs. 3 DO.A bzw. § 8a Abs. 3 DO.C)
- 3.3. Erweiterung des Dienststellenbegriffes in § 77 Abs. 1 DO.A dahingehend, dass die Europavertretung der österreichischen Sozialversicherung in Brüssel, als Dienststelle aller Sozialversicherungsträger zu verstehen ist. Inkrafttreten: 1. September 2017
- 3.4. Einführung einer Erläuterung zu § 58 DO.A/§ 50c DO.B/§ 46b DO.C mit der klargestellt wird, dass der Fahrtkostenzuschuss mit dem tatsächlichen Aufwand begrenzt ist. Inkrafttreten: 1. Juli 2017
- 3.5. Flexibilisierung der Blockzeit- und Teilzeit-Sabbatical Regelungen in § 20a Abs. 1 und § 20b DO.A/§ 20a Abs. 1 und § 20b DO.B/§ 19a Abs. 1 DO.C)
- 3.6. Stärkung der Regelungen betreffend der Übernahme in den Dienst (§ 28b Abs. 1 DO.A/§ 28 DO.B/§26b Abs. 1 DO.C sowie Erläuterungen zu § 28b DO.A/§ 28 DO.B/§26b DO.C).
- 3.7. Anwendung des § 23 Abs. 1 AngG auf Auflösungen des Dienstverhältnisses aufgrund des Todes (Übergangsbestimmung zu § 62a DO.A/§ 54a DO.B/§ 32 DO.C). Inkrafttreten: 1. September 2017
- 3.8. Einführung der Erläuterungen zu §§ 34 Abs. 2 KV-PK sowie 29 Abs. 2 RLPK mit denen klargestellt wird, dass in jenen Fällen in denen eine Konsumation der Dienstfreistellung gem. §§34 KV-PK und 29 RLPK ohne Nachteil für den Dienstnehmer aus objektiven Gründen nicht möglich ist, ein am Ende des Dienstverhältnisses noch bestehendes Freizeitkontingent zur Gänze auszuzahlen ist. Beispiele für objektive Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind Ruhestandversetzungen sowie

dienstliche Gründe, aufgrund derer der Dienstnehmer das Freizeitkontingent nicht in Anspruch nehmen konnte.

- 3.9. Auch Zeiten eines entgeltfreien Krankenstandes werden bei der Einstufung in das Gehaltsschema berücksichtigt (§ 12 Abs. 3 DO.A/§ 12 Abs. 3 DO.B/§11 Abs. 3 DO.C)

**4. Redaktionelle Änderungen** (Rechtsänderungen beiliegend), Inkrafttreten 1. November 2017 soweit nicht anders angegeben:

- 4.1. Anpassung der §§ 42 und 43 DO.A
- 4.2. Anpassung des § 13 Abs. 3 DO.B
- 4.3. Korrektur des Verweises in § 10 Abs. 2 Z 4 DO.A, § 10 Abs. 2 Z 4 DO.B sowie § 9 Abs. 3 Z 4 DO.C
- 4.4. Ausdehnung der Fachzulage gem. § 45 Abs. 4 DO.A auf Mitarbeiter, die der EDO. Ang unterliegen.  
Inkrafttreten: 1. September 2017
- 4.5. Präzisierung der §§ 34 PK-KV und 29 RLPK  
Inkrafttreten: 1. September 2017
- 4.6. Korrektur von Zitierungen bzw. Berücksichtigung der dem KA-AZG unterliegendem Ärzte in § 35 Abs. 4 DO.B
- 4.7. Einschränkung des Verweises in § 46a DO.A auf jene Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Hygienefachkraft gem. § 38 Abs. 8 oder 9 eingereiht sind.
- 4.8. Klarstellung, dass die flexiblere Vordienstzeitenanrechnung auch auf bestehende Dienstverhältnisse angewendet werden kann. (Erl. zu § 13 Abs. 1b DO.A)
- 4.9. Erweiterung der Wahrungsbestimmungen §§ 166 Abs. 3 DO.A, 151 Abs. 3 DO.B sowie 154 Abs. 3 DO.C auf Änderungen des Urlaubsanspruches.

**B) Grundsatzvereinbarung:**

- Einführung einer Fachzulage analog § 45 Abs. 4 DO.A (+ gleiches betragliches Ausmaß) für Personen, die Anlernlinge für den Beruf „zahnärztliche Ordinationshilfe“ betreuen. Ausformulierung ist noch offen.  
Ziel: Beschlussfassung in der Sitzung der Trägerkonferenz am 20. Dezember 2017.
- Bis Dezember 2017 wird geklärt, inwieweit Altersteilzeitvereinbarungen objektive Gründe im Sinne der Erläuterung zu § 34 Abs. 2 KV-PK bzw. §29 Abs. 2 RLPK darstellen.

Die Büros werden ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.



Handwritten signatures in blue ink, including the name 'Wichmann' and several other illegible signatures.